

Handlungsbedarf

in Deutschland
in Bezug auf den Brexit

19. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
I. Standortpolitik.....	4
Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rechts	4
Marktzugang für Drittstaaten-Kreditinstitute	4
IFRS-Einzelabschluss	4
Arbeitsrecht	5
Steuern	5
II. Brexit-Anpassung	6
Pfandbriefgesetz	6
Steuern	6

WP 06.03.01

Zusammenfassung

Der kommende Brexit löst auch Deutschland Handlungsbedarfe aus:

Bei allen gesamtwirtschaftlichen und politischen Nachteilen – insgesamt liegen im Brexit auch Chancen im Detail. Deutschland sollte den Brexit nutzen, den Standort Deutschland für Verlagerungen aus UK wettbewerbsfähig aufzustellen. Neben dem kurzfristigen Vorteil von neuen Arbeitsplätze und erhöhten Steuerzahlungen profitierten die Unternehmen von einem größeren Angebot an Finanzdienstleistungen und die Finanzindustrie von Netzwerkeffekten.

Handlungsbedarf besteht ferner bei Anpassungen im deutschen Recht.

I. Standortpolitik

Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rechts

Vertragsbeziehungen bei Handelsfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Kreditfinanzierungen (insbesondere Konsortialkrediten) sowie im gesamten Kapitalmarktbereich unterliegen vielfach englischem Recht; die Verwendung englischrechtlicher Standard-Verträge ist weit verbreitet und marktüblich. Auch Anleihen deutscher Unternehmen und Kreditinstitute werden häufig unter englischem Recht begeben. Deutsches Recht ist im internationalen Geschäftsverkehr vor allem aufgrund auch im unternehmerischen Rechtsverkehr geltender AGB-rechtlicher Bestimmungen (mit Rechtsprechung) heute nur bedingt eine geeignete Alternative, da international übliche Regelungen nicht rechtssicher vereinbart werden können.

Mit dem Brexit verändern sich für europäische Unternehmen Rahmenbedingungen, insbesondere bei der Vollstreckung und der Anerkennung von Titeln. Sie prüfen daher grundsätzlich, ob und in welchem Umfang weiterhin englisches Recht und englische Gerichtsstände gewählt werden sollen. Aufgrund der ansonsten sehr guten Rahmenbedingungen könnte deutsches Recht in diese Lücke treten. Dafür ist es erforderlich, das AGB-Recht neu zu regeln und Verträge zwischen Unternehmen und Anleihebedingungen auszunehmen.

Marktzugang für Drittstaaten-Kreditinstitute

Deutschland hat heute bereits ein System von Marktzugangsmöglichkeiten für Drittstaaten-Banken, mit deren Heimatländern entsprechende Anerkennungsverträge geschlossen worden sind (derzeit USA, Japan und Australien; § 53c Abs. 2 KWG). Dieses Regime bleibt zwar deutlich hinter den Möglichkeiten des Binnenmarktes zurück; Es ist aber leistungsstärker als in anderen EU-Mitgliedsstaaten und kann eine enge Zusammenarbeit der Finanzplätze in Deutschland und UK sichern helfen. Sollte kein Handelsabkommen zustande kommen, sollte dieses System auch auf UK ausgedehnt werden.

Befreiender IFRS-Einzelabschluss

Heute sind Unternehmen, die im Konzern einen Jahresabschluss nach IFRS erstellen, verpflichtet, einen Einzelabschluss nach HGB zu erstellen. Dieses bedeutet insbesondere für international tätige Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand und stellt ein erhebliches Hindernis für Verlagerungen dar.

Auch wenn dieses Projekt nur langfristig verfolgt werden kann, sollte die neue Bundesregierung die Schaffung der Option eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses konsequent angehen. Unternehmen, die diese Option nutzen, brauchen dann keinen HGB-Einzelabschluss mehr zu erstellen. Selbstverständlich muss es Unternehmen weiterhin möglich sein, ihre Bilanz ausschließlich nach HGB auszuweisen.

Arbeitsrecht

Die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vorgesehene Erleichterung beim Kündigungsschutz für Risikoträger im Sinne des KWG muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Damit wird ein wichtiges Hindernis bei der Verlagerung von Arbeitsplätzen in Banken beseitigt.

Steuern

Die steuerliche Nicht-Abzugsfähigkeit der Bankenabgabe stellt einen wesentlichen Standortnachteil Deutschlands im Wettbewerb um die Ansiedlung von Banken dar. Diese Nicht-Abzugsfähigkeit muss auch unter steuersystematischen Aspekten schnellstmöglich abgeschafft werden.

Nach der Unternehmenssteuerreform in den USA werden auch die von UK angekündigten weiteren Steuerentlastungen für Unternehmen gleichwohl zu einer Intensivierung des internationalen Steuerwettbewerbs führen. Die Bundesregierung sollte dies zum Anlass nehmen, nach über zehn Jahren des Stillstands auf diesem Gebiet auch in Deutschland das System der Unternehmensbesteuerung grundlegend zu reformieren. Eine solche Reform soll sich nicht nur auf das Schließen von (vermeintlichen) Steuerschlupflöchern beschränken.“

II. Brexit-Anpassung

Pfandbriefgesetz

Das Pfandbriefgesetz erlaubt die Einbringung von in der EU und weiteren westlichen Industrieländern belegenen Grundstücken in die Deckungstöcke von Pfandbriefen. Nach dem Brexit fällt UK nicht mit in diese Gruppe. UK sollte in die Gruppe der nach § 13 Absatz 1 Pfandbriefgesetz privilegierten Länder aufgenommen werden.

Steuern

Das deutsche Steuerrecht behandelt Transaktionen zwischen Steuerpflichtigen unterschiedlich und abhängig davon, ob die Transaktion eines im Inland Ansässigen mit einem in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat Ansässigen erfolgt. Auch wenn in der Übergangsphase etwaige Anpassungserfordernisse bei den Steuerregelungen ebenfalls um 21 Monate verschoben werden, sollte der deutsche Gesetzgeber oder zumindest die Finanzverwaltung generell klarstellen, dass der Brexit an sich weder mit einem steuerauslösenden Transfer von bestimmten Unternehmerteilen oder Wirtschaftsgütern in ein Drittland (nämlich UK) gleichzusetzen ist, noch eine Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz auslöst.

Der Steuergesetzgeber sollte im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umwandlungssteuergesetz klarstellen, dass es wegen des Brexits nicht zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven kommt.